

M e r k b l a t t

zur

Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft

I. Rechtsgrundlagen

Steuerberatungsgesetz (StBerG)

Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB)

Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB)

II. Rechtsformen (§ 49 Abs. 2 StBerG)

1. Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften,
2. Europäische Gesellschaften,
3. Gesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässig sind.

III. Firma/Name (§ 55g StBerG, § 24 BOSTB)

1. Die Gesellschaft ist nur dann berechtigt, die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ zu führen, wenn Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und wenn Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans stellen.
2. Unter Beachtung der Regelungen zur zulässigen und berufswidrigen Werbung (§ 9 BOSTB) dürfen als Firmenbestandteile Namen von Gesellschaftern, Tätigkeitsbezeichnungen, geographische oder frei gestaltete Bezeichnungen geführt werden, soweit sich aus § 24 BOSTB nichts anderes ergibt. Es ist unzulässig, zum Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit andere Bezeichnungen zu verwenden (§§ 43 Abs. 4 Satz 2, 57 Abs. 1, 57a, 52 Abs. 1 StBerG).

IV. Gegenstand des Unternehmens (§§ 50 Abs. 3, 57 Abs. 3, 52 Abs. 1 StBerG)

1. Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft ist insbesondere die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen. Daneben kann die Ausübung des jeweiligen nicht steuerberatenden Berufs treten (§ 50 Abs. 3 Satz 1 und 2 StBerG).
2. Daneben können mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbare Tätigkeiten Gegenstand der Berufsausübungsgesellschaft sein (§ 57 Abs. 3 StBerG i. V. m. § 52 Abs. 1 StBerG).

V. Kapitalbindung (§§ 50 Abs. 1, 55a StBerG)

1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich mit Angehörigen anderer Berufe zu einer Berufsausübungsgesellschaft verbinden. Zulässige Gesellschafter sind:
 - Mitglieder einer Steuerberaterkammer,
 - Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer,
 - Mitglieder der Patentanwaltskammer,
 - Wirtschaftsprüfer,
 - Vereidigte Buchprüfer,
 - Anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
 - Anerkannte Buchprüfungsgesellschaften,
 - Angehörige ausländischer Berufe, die im Ausland einen Beruf ausüben, der in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Steuerberaters oder des Steuerbevollmächtigten vergleichbar ist und bei dem die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen des StBerG im Wesentlichen entsprechen,
 - Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer anderer Staaten, die nach der BRAO, der PAO oder WPO ihren Beruf mit Rechtsanwälten, Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich des StBerG gemeinschaftlich ausüben dürfen,
 - Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen Freien Beruf nach § 1 Abs. 2 PartGG ausüben.

Ausnahmen: Unvereinbarkeit oder Gefährdung der Unabhängigkeit (fehlende „Sozietätsfähigkeit“)

Hinweis: Die Feststellung der „Sozietätsfähigkeit“ erfolgt in vier Schritten:

- Klärung, ob der Beruf allgemein überhaupt Freier Beruf sein kann oder nicht grundsätzlich gewerblich ist (z. B. Immobilien- und Finanzberater bzw. -makler).
 - Prüfung, ob der Beruf in seiner konkreten Ausgestaltung freiberuflich oder gewerblich ausgeübt wird.
 - Feststellung, ob die konkrete Tätigkeit mit dem Beruf des Steuerberaters, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege vereinbar ist oder das Vertrauen in die berufliche Unabhängigkeit gefährden kann (z. B. über eine Weisungsgebundenheit)
 - Prüfung, ob in der Person des nicht steuerberatenden Gesellschafters Gründe vorliegen, die bei einem Steuerberater zur Versagung der Bestellung nach § 40 Abs. 2 StBerG führen würden.
2. Anteile an einer Berufsausübungsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden (§ 55a Abs. 3 Satz 1 StBerG).
 3. Dritte dürfen nicht am Gewinn der Berufsausübungsgesellschaft beteiligt werden (§ 55a Abs. 3 Satz 2 StBerG).
 4. Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen muss an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden sein (§ 55a Abs. 2 Satz 1 StBerG).
 5. Bei Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten (§ 55a Abs. 2 Satz 2 StBerG).

6. Gesellschafter können nur stimmberechtigte Gesellschafter zur Ausübung von Gesellschafterrechten bevollmächtigen (§ 55a Abs. 5 StBerG).
7. Mehrstöckige Gesellschaften sind zulässig, wenn die Beteiligungsgesellschaft die gesetzlichen Voraussetzungen des für sie geltenden Berufsrechts erfüllt (§ 55a Abs. 1 Satz 2 StBerG).
8. Haben sich Personen im Sinne von § 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft ist, so werden ihnen die Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet (§ 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG).

Hinweis:

Im Gesellschaftsvertrag ist der Ausschluss von Gesellschaftern vorzusehen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten nach dem StBerG oder der BOSTB verstoßen (§ 51 Abs. 5 StBerG).

VI. Geschäftsführungsorgane; Aufsichtsorgane (§ 55b StBerG)

1. Nur Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Angehörige eines der in § 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG genannten Berufe können Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft sein (§ 55b Abs. 1 Satz 1 StBerG).
2. Bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind Weisungen von Personen, die nicht den in § 3 Nr. 1 StBerG genannten Berufen angehören, gegenüber Personen, die den Berufen nach § 3 Nr. 1 StBerG angehören unzulässig (§ 55b Abs. 1 Satz 3 StBerG).
3. Dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaften müssen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in vertretungsberechtigter Zahl angehören (§ 55b Abs. 3 StBerG).

Hinweis:

Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen darf nur von Personen erbracht werden, die dazu befugt sind. Daher ist zwingend erforderlich, dass der Geschäftsführung Steuerberater in vertretungsberechtigter Zahl angehören, z. B. ein Steuerberater mit Einzelvertretungsbefugnis oder ein Steuerberater, der gemeinsam mit einem anderen Steuerberater vertretungsbefugt ist.

4. Die Unabhängigkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die dem Geschäftsführungsorgan angehören oder in sonstiger Weise die Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft wahrnehmen, ist zu gewährleisten. Einflussnahmen durch die Gesellschafter, insbesondere durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, sind unzulässig (§ 55b Abs. 6 StBerG).
5. Auch für Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb gelten die vorstehenden Ziffern 1, 2 und 4 entsprechend (§ 55b Abs. 7 StBerG).
6. Mindestens ein geschäftsführender Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter muss am Sitz der Berufsausübungsgesellschaft oder in deren Nahbereich tätig sein (§ 55e Abs. 1 StBerG).

7. Berufsausübungsgesellschaften ohne Sitz im Inland, müssen im Inland eine weitere Beratungsstelle unterhalten oder einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz im Inland benennen (§ 55e Abs. 2 StBerG).

VII. Berufshaftpflichtversicherung

Die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft darf nicht erteilt werden, solange nicht der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StBerG). Die Berufshaftpflichtversicherung ist während der Dauer der Betätigung der Berufsausübungsgesellschaft aufrechtzuerhalten (§ 55f Abs. 1 StBerG). Die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung beträgt 1 Mio. € für jeden Versicherungsfall, wenn keine natürliche Person haftet oder die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird (§ 55f Abs. 3 StBerG). In allen anderen Fällen beträgt die Mindestversicherungssumme 500.000,00 € für jeden Versicherungsfall (§ 55f Abs. 4 StBerG).

Hinweis:

Unzweifelhaft sind die GmbH, die AG und die PartG mbB verpflichtet, eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 1 Million Euro vorzuhalten. Nach der Gesetzesbegründung soll dies auch für die KG und damit auch für die GmbH & Co. KG gelten.

VIII. Antrag auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft

1. Für die Entscheidung über den Antrag ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Kammerbezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (§ 53 Abs. 1 Satz 1 StBerG). Für Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz nicht im Inland haben, ist die Steuerberaterkammer des Kammerbezirks zuständig, in der die weitere Beratungsstelle unterhalten wird oder der Zustellungsbevollmächtigte ansässig ist (§§ 53 Abs. 1 Satz 4, 55e Abs. 2 StBerG).
2. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen (§ 40 Abs. 1 Satz 1 DVStB).
3. In dem Antrag sind Rechtsform, Name, Sitz und Gegenstand der Berufsausübungsgesellschaft sowie die Geschäftsanschriften der Niederlassungen anzugeben (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 StBerG). Ferner sind in dem Antrag anzugeben: Name, berufliche Niederlassung der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie der Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft sowie aller mittelbar beteiligten Personen (§ 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StBerG i. V. m. § 40 Abs. 1 Satz 2 DVStB).
4. Mit dem Antrag ist eine Erklärung einzureichen, dass sich die Berufsausübungsgesellschaft nicht in Vermögensverfall befindet (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 StBerG).
5. Mit dem Antrag ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen oder eine vorläufige Deckungszusage vorzulegen (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 55f StBerG).
6. Für die Bearbeitung des Antrages hat die Berufsausübungsgesellschaft eine Gebühr i. H. v. € an die zuständige Steuerberaterkammer (IBAN, Name der Bank) zu zahlen (§§ 54 Abs. 3, 79 Abs. 2 StBerG i. V. m.). Die Gebühr ist bei Antragstellung zu entrichten (§ 164b Abs. 1 StBerG).

IX. Anerkennung

1. Unbedenklichkeitsbescheinigung

Vor Eintragung in das Handels- und Partnerschaftsregister kann die zuständig Steuerberaterkammer durch eine sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung bestätigen, dass bis auf die Eintragung in das Handels- und Partnerschaftsregister alle Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 DVStB).

2. Anerkennungsurkunde

Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung vor, hat die zuständige Steuerberaterkammer die Berufsausübungsgesellschaft durch Ausstellung einer Urkunde als Berufsausübungsgesellschaft anzuerkennen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 DVStB). Die Anerkennung wird wirksam mit der Aushändigung der Urkunde (§ 54 Abs. 4 StBerG).

3. Aufnahme der Geschäftstätigkeit

Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Gesellschaft zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt (§ 3 Nr. 2 StBerG).

X. Mitteilungs- und Anzeigepflichten

1. Die anerkannte Berufsausübungsgesellschaft hat der zuständigen Steuerberaterkammer jede Änderung der nach § 54 Abs. 1 Satz 1 StBerG anzugebenden Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Steuerberaterkammer kann geeignete Nachweise einschließlich des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung verlangen (§ 54 Abs. 5 StBerG).
2. Die in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen (§ 76a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 4 StBerG) sind der zuständigen Steuerberaterkammer von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der einzutragenden Berufsausübungsgesellschaft mitzuteilen (§ 76c Abs. 1 Nr. 2 StBerG). Entsprechendes gilt bei der Errichtung von weiteren Beratungsstellen (§ 76c Abs. 1 Nr. 4 StBerG) und für die Löschung von Tatsachen (§ 76b Abs. 1 Nr. 2 und 3, 76c Abs. 2 Nr. 2 und 3 StBerG).
3. Im Januar eines jeden Kalenderjahres haben die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen (Jahresmeldung). Aus dieser Liste müssen Name, Vornamen, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen und Beteiligungsverhältnisse ersichtlich sein. Sind seit Einreichung der letzten Liste keine Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung (§ 76e Abs. 1 Satz 1 StBerG). Dies gilt auch für Beteiligungsgesellschaften im Sinne des § 154 Abs. 2 Satz 1 StBerG (§ 76e Abs. 2 StBerG).